

ten nicht „als Stützen des Hauses“ betrachtet werden, da sie gewöhnlich „ausheirateten“.²⁰⁵

Die zeitlichen Befreiungsgründe waren gegenüber 1837 stark ausgedehnt worden. Das Oberamt meinte denn auch dazu, dass „weder von der Gerechtigkeit noch von der Milde der Gesetzgebung füglich mehr anzusprechen sein dürfte“.²⁰⁶ Ausdrücklich hielt das Gesetz auch fest, dass „dabey durchaus keine ausdehnende Auslegung wegen Ähnlichkeit des Grundes auf andere Verhältnisse“ stattfinden dürfe.²⁰⁷ Alle Privilegien der zeitlichen Befreiung waren aber aufgehoben, sobald der Kriegszustand eintrat.²⁰⁸

Zu den gänzlich Befreiten gehörten wie anhin diejenigen, welche vollständig ausgedient hatten.²⁰⁹ Ferner wurden Geistliche, Akademiker, fürstliche Beamte, Lehrer, Hauseigentümer sowie körperlich oder geistig Behinderte als gänzlich Befreite betrachtet.²¹⁰ Für alle diese Gruppen wurden genaue Bestimmungen erlassen.

Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über die Einstellung eines *Ersatzmannes* (§§ 60–74)²¹¹ wurden im wesentlichen von 1837 übernommen. Ein wichtiger Zusatz, sicher aus der praktischen Durchführung gewonnen, war, dass die Einstellung eines Ersatzmannes nur erlaubt war, wenn dies ohne „gänzliche Zurücksetzung seines Vermögens“ möglich war.²¹² Im übrigen wurden der Entwurf von 1841 um viele Einzelheiten erweitert, die im Zusammenhang mit der Einstellung eines Einstandsmannes als wichtig erachtet wurden.²¹³

Die *Abschnitte 5* (§§ 75–83), *6* (§§ 84–108) und *7* (§§ 109–116) des Entwurfes 1841 wiesen ausser der üblichen Erweiterung gegenüber 1837 um viele Einzelbestimmungen keine prinzipiellen Neuerungen auf. Der Hinweis, vor Abschluss der Losung keine Pässe an Lospflichtige auszustellen, um Versuche zu vereiteln, sich der Militärpflicht zu entziehen,²¹⁴ weist auf die bestehende Problematik hin. In dringenden Fällen allerdings konnten Ausnahmen gemacht werden, wenn anzunehmen war, dass der Gesuchsteller infolge der hohen Loszahl nicht in den Militärdienst einberufen werden würde.²¹⁵ Diese Ausnahmebewilligungen waren vor allem für die jungen Leute wichtig, die infolge man-

gelnder Verdienstmöglichkeiten einem Erwerb im Ausland nachgehen wollten.

Als bis dahin nicht vorhandener IV. Titel wurde der Abschnitt „Von der *Beurlaubung*“ angefügt.²¹⁶ Im letzten Teil des Entwurfes 1841 wurde die Beurlaubung vom Dienst grundsätzlich zugelassen, „sofern es der Dienst [gestatte]“.²¹⁷ Für die Gewährung der

185) Kommentar zu § 35 des Entwurfes 1841.

186) Ebenda.

187) Ebenda.

188) Ebenda.

189) Ebenda.

190) Entwurf 1841, § 35.

191) Ebenda, Titel III, 2. Abschnitt.

192) Ebenda, § 44.

193) Ebenda, § 46.

194) Ebenda, § 47.

195) Kommentar zu § 47 des Entwurfes 1841.

196) Entwurf 1841, Titel III, 3. Abschnitt.

197) Ebenda, § 50.

198) Ebenda.

199) Ebenda.

200) Ebenda, § 50f.

201) Ebenda, § 50h.

202) Kommentar zu § 50 des Entwurfes 1841.

203) Entwurf 1841, § 50h.

204) Ebenda, § 54.

205) Kommentar zu § 54 des Entwurfes 1841.

206) Kommentar zu § 50 des Entwurfes 1841.

207) Entwurf 1841, § 56.

208) Entwurf 1841, § 51.

209) Ebenda, § 53a.

210) Ebenda, § 53 b–k.

211) Ebenda, Titel III, 4. Abschnitt.

212) Ebenda, § 60.

213) Ebenda, § 61–74.

214) Ebenda, § 72.

215) Ebenda.

216) Ebenda, Titel IV.

217) Ebenda, § 117.